

Amtsgericht Fürstenwalde/Spree

- Abteilung für Zivilsachen -



Amtsgericht Fürstenwalde/Spree
Eisenbahnstraße 8, 15517 Fürstenwalde/Spree

Herrn
Karl-Heinz Jung
Am Walde 17
15537 Erkner

Telefon: 03361 5096
Telefax: 03361 509-830

Auskunft erteilt: Frau Schwadtke
Durchwahl: 03361 509-745

Sprechzeiten:
Di.: 09:00 - 12:00 Uhr und 15:00 - 17:00 Uhr
Do. und Fr.: 09:00 - 12:00 Uhr

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen
26 C 88/24

Datum
26.05.2025

In Sachen
Wohnungsgesellschaft Erkner mbH ./ Jung, K.
wg. Zustimmung zur Mieterhöhung

Sehr geehrter Herr Jung,

anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 22.05.2025.
Hinweis:

Die Akten werden dem für die Entscheidung über die sofortige Beschwerde zuständigen Landgericht Frankfurt (Oder) vorgelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Schwadtke
Justizbeschäftigte

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Datenschutzhinweis: Durch das Gericht werden die für die Bearbeitung des gerichtlichen Verfahrens erforderlichen Daten elektronisch gespeichert und verarbeitet. Weitere Informationen können Sie der Internetpräsentation des Gerichts entnehmen.

Hausanschrift: Amtsgericht Fürstenwalde/Spree, Eisenbahnstraße 8, 15517 Fürstenwalde/Spree
Verkehrsanbindung: Das Amtsgericht Fürstenwalde/Spree befindet sich in der "Fürstengalerie".
Internet: <https://ag-fuerstenwalde.brandenburg.de>

Az.: 26 C 88/24



Amtsgericht Fürstenwalde/Spree

Beschluss

In Sachen

Wohnungsgesellschaft Erkner mbH ././ Jung, K.

hat das Amtsgericht Fürstenwalde/Spree durch die Rechtspflegerin Pankow am 22.05.2025 beschlossen:

Der sofortigen Beschwerde des Beklagten gegen den Beschluss vom 25.03.2025 (Bl. 101 ff d. A.) wird nicht abgeholfen, § 572 Abs. 1 ZPO.

Gründe:

Das Rechtsmittel ist zulässig, jedoch unbegründet. Der Beklagte ist mit verurteilt, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen. Das Urteil ist zugestellt worden, der Rechtsmittelweg ausgeschöpft.

Die Gegenseite hat mit dem vereinfachten Verfahren der Kostenfestsetzung nach § 103 ff ZPO die Möglichkeit, sich diese durch das Gericht festsetzen zu lassen, was diese auch getan hat. Der Antrag ist gestellt, zulässig und nicht zurückgenommen. Das Gericht hat hier im formalen Kostenfestsetzungsverfahren kein Ermessen. Es war daher antragsgemäß zu entscheiden und ja, das nachgelagerte Kostenfestsetzungsverfahren ist Ausfluss der Hauptsacheentscheidung ein im Wesentlichen reines Betragsverfahren.

Des Weiteren erhebt der Beklagte wiederholt durchweg materiell-rechtliche Einwendungen, welche im nachgelagerten betragsmäßigen Kostenfestsetzungsverfahren nicht geprüft werden können und auch nach Prüfung der Beschwerdeschrift zu keiner anderen Entscheidung führt.

Pankow
Rechtspflegerin

Beglaubigt

Sch. adler
Schwadtke
Justizbeschäftigte

